

## Anlage 1

### Erfahrungsnachweis für die Bescheinigung einer Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen

Die praktische Qualifizierung zum Schiffer erfolgt durch Borddienstzeiten oder Fahrzeiten auf Traditionsschiffen.

Die Aufgaben des Erfahrungsnachweises müssen vollständig behandelt und die Ausführung mit Einzelnachweis belegt werden.

Für den Dienst auf Maschinenschiffen kann der Nachweis von Aufgaben entfallen, die nur für den Dienst auf Segelschiffen von Bedeutung sind.

Aus der Art der Aufgaben ergibt sich, ob sie auf aufgelegten Schiffen oder auf Schiffen in Fahrt ausgeführt werden können.

Die Ausführung der Aufgaben des Praxis-Trainingsnachweises soll nach 4 Jahren abgeschlossen sein.

#### Erfahrungsnachweis

**Name:**

**Vorname:**

**Schiff(e):**

**Betreiber:**

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
	<b>SEEMANNSCHAFT</b>				
<b>100</b>	<b>Umgang mit stehendem und laufendem Gut</b>				
101	Knoten anwenden Takelagen durchführen	6			
102	Tauspleiße ausführen	4			
103	Drahtspleiße gesteckt	3			
104	Blockwerk, Spannschrauben und Schäkel überholen				
105	Arbeiten in der Takelage	8			
106	Auswechseln von Tauwerk	4			
107	Konservieren von Holz- und Stahlteilen in der Takelage	4			
108	Konservieren laufendes und stehendes Gut	4			
109	Auf- und abbringen von Spieren	3			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
<b>200</b>	<b>Umgang mit den Segeln</b>				
201	Stagesegel an-/abschlagen	5			
202	Stagesegel setzen / bergen / festmachen	3			
203	Gaffelsegel an-/abschlagen	3			
204	Gaffelsegel setzen / bergen	6			
205	Gaffelsegel reffen	6			
206	Topsegel an-/abschlagen	4			
207	Topsegel setzen / bergen	4			
208	Rahsegel an-/abschlagen	2			
209	Rahsegel setzen / bergen / festmachen				
210	Segel nähen (Notreparatur)	3			
<b>300</b>	<b>Segelführung</b>				
301	am Wind, halber-, raumer-, achterlicher Wind	6			
302	mit reduzierter Fläche bei Starkwind und Sturm	6			
<b>400</b>	<b>Segelmanöver</b>				
401	Wenden: ohne / mit Rahsegel	8			
402	Halsen	8			
403	Mann über Bord Manöver	3			
404	Ankern unter Segeln	3			
405	Ankerauf unter Segeln	3			
<b>500</b>	<b>Maschinenmanöver</b>				
501	Herstellen von Landverbindungen	5			
502	Anlegen: über Vorsprung / über Achterleine / in Stromlagen	5			
503	Ablegen: über Vorsprung, Achtersprung, Achterleine	5			
504	Ankermanöver / Vermooren	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
505	Rückwärtsfahren (mit Anker etc.)	3			
506	Schleppen eines anderen Fahrzeugs	3			
507	Stoppstrecken und Drehkreise fahren	4			
<b>600</b>	<b>Besondere Manöver</b>				
601	Lecksicherung	2			
602	Maßnahmen zur Stabilitätssicherung (z. B. Ausrüstung Seefest zurren, Verschlusszustand, Bilgenkontrolle)	5			
603	Maßnahmen bei schwerem Wetter (z. B. Strecktaue ausbringen)	5			
604	Lenz-/Notlenzeinrichtungen in Betrieb nehmen	3			
<b>BRÜCKEN- UND WACHDIENST</b>					
<b>700</b>	<b>Reiseplanung, -durchführung und -überwachung</b>				
701	Kollisionsverhütung und Navigation	6			
702	Fahren in Strom- und Tidegewässern	2			
703	Fahren unter Segel	5			
<b>800</b>	<b>Seewache</b>				
801	Schiffstagebuchführung	12			
802	Einteilung und Durchführung der Seewache	12			
803	NfS auswerten und einarbeiten, naut. Veröffentlichungen und Seekarten berichtigen	5			
804	Kontrolle nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente	5			
805	Internationales Signalbuch anwenden	3			
806	Meldeverfahren anwenden, maritime Standardredewendungen verwenden	6			
807	Nautische Warnnachrichten, Wetterberichte mit Sturm- und Starkwindwarnungen aufnehmen und auswerten	6			

Nr.	Sachgebiet	Zahl der Nachweise	Schiff	Datum	Unterschrift
<b>900</b>	<b>Hafen- und Ankerwache</b>				
901	Hafenwache planen und durchführen	6			
902	Ankerwache planen und durchführen	6			
<b>1000</b>	<b>Funkwache</b>				
1001	Seefunkwache planen und durchführen	6			
<b>SICHERHEIT AUF TRADITIONSSCHIFFEN</b>					
<b>1100</b>	<b>Übungen durchführen und erläutern</b>				
1101	Brandschutz- und Sicherheitsplan	6			
1102	Verschlussplan	6			
1103	Sicherheitsrolle	6			
<b>1200</b>	<b>Umgang mit Ausrüstung gem. Richtlinien</b>				
1201	Sicherheitsausrüstung, Umgang mit Rettungsmitteln (z. B. Bereitschaftsboote, Aussetzvorrichtungen, Rettungsinseln, -westen, -ringen, soweit ein Rettungsbootmann- und Feuerschutzmannschein der Seeberufsgenossenschaft vorliegt: kein Nachweis)	12			
1202	Brandschutz, Brandarten, Löschmittel und Verfahren (z. B. Feuerlöscher, ggf. Notfeuerlöschpumpe)	12			
1203	Wassereinbrüche, vorbeugende Maßnahmen in Schiffsbetrieb, Lenzsysteme, Lecksicherungsausrüstung	4			
1204	Handhabung der Seenotsignale	4			
1205	Verhalten in Seenot (Benachrichtigung der an Bord befindlichen Personen, sicheres und schnelles Verlassen des Schiffes, Herstellen des Verschlusszustandes, Treffen von lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Verhalten im Wasser, Verhalten in Rettungsinseln, Verhalten bei der Hilfeleistung durch Luftfahrzeuge)	4			